



Gemeinde Affing

Kläranlage:

Auerweg 16, 86444 Anwalting/Affing

Telefon : 08207/721

Mägele Handy: 0172/8997749

Schäffer Handy: 0172/8997750

Fax: 08207/2175

E-Mail : klaeranlage@affing.de

Home : <http://www.affing.de>

Klärwärter: Mägele Ulrich, Schäffer Michael

Antrag auf Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung

ANTRAGSTELLER

Affing, den _____

Name, Vorname

Ortsteil, Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax, E-Mail

Ich (Wir) beantragen die Zulassung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage für das Grundstück, Fl.-Nr. _____,

Gemarkung _____, in _____

Für die Zulassung, den Anschluss und die Benutzung der gemeindlichen Entwässerungsanlage ist die Entwässerungssatzung vom 01. Dezember 2008 maßgebend.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich durch diesen Antrag insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen aus dieser Satzung zu beachten.

- Bevor der Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert werden dürfen, sind bei der Gemeinde, Abt. Abwasserbeseitigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - Anzahl, Art und Nennweite des Grundstücksanschlusses bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000

- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist.
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und Rückstausicherungen zu ersehen sind.
 - Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Hausabwasser abweicht zugeführt werden soll, sind weitere ergänzende Antragsunterlagen erforderlich. Diese sind bei der Gemeinde Affing, Abt. Abwasserbeseitigung anzufordern
- Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch Zustimmung unberührt.
 - Die beantragten Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
 - Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
 - Die Zustimmung zur Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Entwässerungsanlage wird davon abhängig gemacht, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

Mit der Durchführung der Arbeiten wird folgende Firma beauftragt:

Unterschrift des Antragstellers

- 1) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes



Gemeinde Affing

Wasserversorgung:

Mühlweg 24, 86444 Affing

Telefon : 08207/8019

Wächter Handy: 0172/8997748

Nawrath Handy: 0172/8997751

Fax: 08207/9589779

E-Mail : wasserversorgung@affing.de

Home : <http://www.affing.de>

Wasserwart: Wächter Stefan, Nawrath Rudolf

Antrag auf Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgung

ANTRAGSTELLER

Affing, den _____

Name, Vorname

Ortsteil, Straße

PLZ, Ort

Telefon , Fax, E-Mail

Ich (Wir) beantragen den Anschluss des Grundstückes, Fl.-Nr. _____,

Gemarkung _____, in _____

an die Wasserversorgungseinrichtung **1) Grundstücksanschluss**, sowie die Installation der
2) Verbrauchsleitung.

Für den Anschluss, die Installation und die Benutzung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage ist die Wasserabgabesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung vom 06.05.1996 maßgebend. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich durch diesen Antrag insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen aus dieser Satzung zu beachten.

- Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
- Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.
- Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde bis zur Grundstücksgrenze hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

- Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind mit Ausnahme der Kosten, die auf Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten
- Bevor die Verbrauchsleitungen hergestellt oder geändert werden dürfen, sind bei der Gemeinde Affing, Abt. Wasserversorgung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. Installation der Verbrauchsleitung / Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (2-fach)
 - Lageplan des zu versorgenden Grundstückes im Maßstab 1:1000 (2-fach)
 - Kellergrundriss mit Vorgabe des Anschlussraumes (Vorgabe WZ) (2-fach)
 - Angaben gemäß beiliegendem Formblatt (2-fach)
 - Angaben über die Lage sonstiger Versorgungsleitungen im Grundstück
 - Nachweise vom Installateur über den Eintrag in ein Installationsverzeichnis
 - Die Wasserzählerarmatur muss Bleifrei sein.
- Mit den Installationsarbeiten der Verbrauchsleitungen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- Die Errichtung der Verbrauchsleitungen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis eingetragen ist.

Welche Firma soll die Erdarbeiten für den Grundstücksanschluss ausführen?

Welche Firma soll die Installationsarbeiten für den Grundstücksanschluss ausführen?

Unterschrift des Antragstellers

- 1) Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle;

Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung

- 2) Verbrauchsleitungen sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

Beiblatt zum Antrag auf Wasseranschluss

vom _____

- Soll der Grundstücksanschluss gleichzeitig mit anderen Versorgungseinrichtungen z.B. Kanal, Telekom und LEW hergestellt werden: JA NEIN
- Wann werden diese Arbeiten durchgeführt? _____
- Der Wasseranschluss wird bis zum _____ benötigt.

Technische Angaben vom Installateur

Nutzung:

- Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude _____
- Sonstige Nutzung, z.B. Büro, Metzgerei usw. _____

Wasserbedarf:

- Summendurchfluss sind alle Entnahmestellen _____ l/s
- Spitzendurchfluss _____ l/s
- Löschwasserbedarf Grundschutz
 Objektschutz _____ l/s
(z.B. Sprinkleranlagen, Wandhydranten)
- Wasserbedarf insgesamt: _____ l/s
(Spitzendurchfluss und Objektschutz)

Die Wasserzählerarmatur muss Bleifrei sein.

Unterschrift Grundstückseigentümer

Unterschrift Installateur

Liste der Wasservertragsinstallateure der Gemeinde Affing

<u>Firmenname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefonnummer</u>
emsSanitär Eichenseher, Matthias	Zellerstr. 5 Schönleiten 86574 Petersdorf	0 82 37/ 59 08
Escher Siegfried	Flurweg 1 Anwalting Flurweg 1	0 82 07/ 95 95 66
Fischer, Edwin	Unterer Siedlungsweg 7 86568 Hollenbach	0 82 57/ 85 11
Haberl, Wolfgang	Sander Straße 2 Oberach 86508 Rehling	0 82 37/ 3 03
Moll Josef	Lambergweg 8 86444 Affing	0 82 07/ 23 46
Puser, Edmund	Loderstr. 14 Aulzhausen 86444 Affing	0 82 07/ 81 83
Rauscher, Jürgen	Weideweg 1 Haunswies 86444 Affing	0 82 07/ 3 62
Sulzberger, Karl-Heinz	Flurstraße 5 Stätzling 86316 Friedberg	0821/ 24 24 96 72
Firma Matzka GmbH	Flurstraße 5 Stätzling 86316 Friedberg	0821/ 24 24 96 72
Baufirma Engelschalk Erdbaufirma	Auweg 4 Haunswies 86444 Affing	0170 / 8334096



Informationen für Bauherren

Sehr geehrte Bauherren,

wir bitten Sie folgende ergänzende Informationen zu beachten:

Naturnahe Regenwasserwirtschaft. Regenwassernutzung:

- Die Gemeinde Affing weist auf die Möglichkeit einer **naturnahen Regenwasserbewirtschaftung**, wie z.B. die Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden, Sickerschächte und Rigolen, oder die Speicherung in Regenwasserzisternen hin.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- **Regenwasseranlagen**, dazu gehören auch Zisternen, sind **grundsätzlich** dem **Gesundheitsamt**, Krankenhausstr. 9, 86551 Aichach (Frau Celik, Tel. 08251/ 92 438) anzuzeigen.
- **Brunnen** für die Entnahme von Grundwasser (z.B. für die Gartenbewässerung / Tränken von Vieh) oder für den technischen Gebrauch (z.B. Wärmepumpen) sind beim **Landratsamt Aichach- Friedberg**, Sachgebiet 62, Münchener Str. 9, 86551 Aichach zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Die erforderlichen Formulare sind dort erhältlich oder können im Internet unter der folgenden Adresse herunter geladen werden:

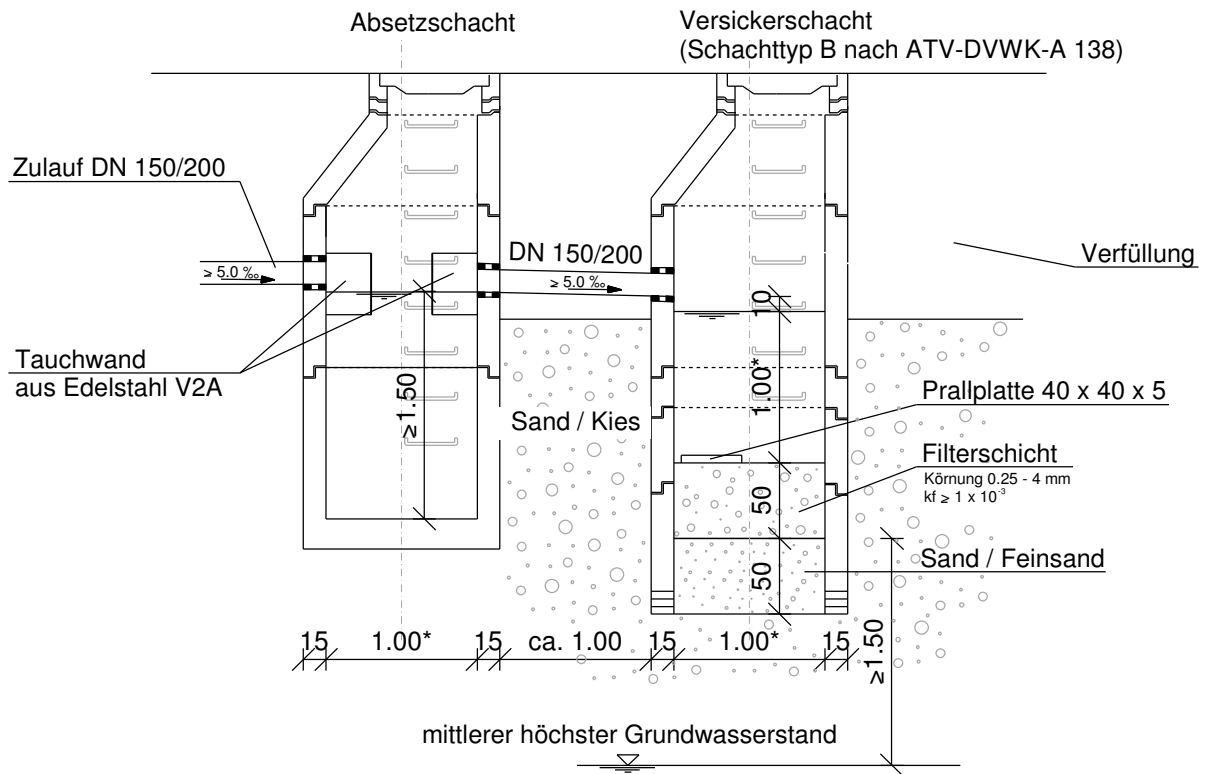
www.lra-aic-fdb.de (Bürgerservice/ Formulare € Gesundheitswesen bzw. Wasserrecht)

- Für eine geplante Nutzung von Niederschlagswasser in einem Gebäude (z.B. WC- Spülung, o.Ä.), und bei der Errichtung eines Brunnens, ist bei der **Gemeinde Affing** ein Antrag auf **Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang** von der öffentlichen Wasserversorgung einzureichen.

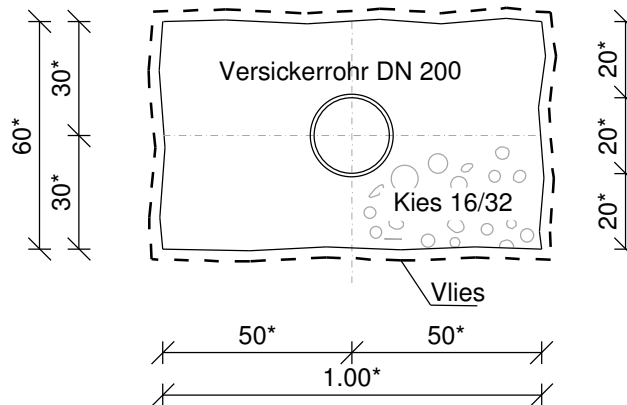
Außerdem ist eine **doppelte Wasserleitungsführung** (Trinkwasser – Regenwasser) notwendig. Dabei sind die geltenden Vorschriften der Trinkwasserverordnung DIN 1988 und die gemeindliche Wassersatzung einzuhalten.

Bei Fragen steht Ihnen unser Wasserwart, Herr Wächter, unter der Handy- Nr. 0172/ 8997748 bzw. unter 08207/ 8019 gerne zur Verfügung.

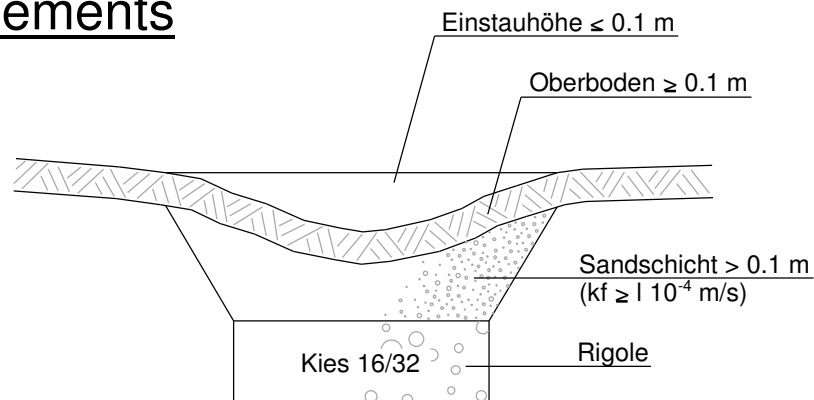
Absetz- und Versickerschacht



Querschnitt Rigolenpackung



Querschnitt eines Mulden-Rigolen-Elements



Merkblatt für Bauherren

Eine Information des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg , Morellstr. 30 d, 86159 Augsburg,
Tel. 0821/570902, Fax. 0821/5709501

**Die Baustellenverordnung wendet sich
an den Bauherren bzw. seinen Beauftragten,
nicht an den Bauunternehmer.**

Mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) wurde die Europäische Richtlinie 92/57/EWG in deutsches Recht umgesetzt.

Damit soll die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich verbessert werden.

Danach ist der Bauherr bzw. sein Beauftragter verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen eine **Vorankündigung** sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsplan (**Sigeplan**) zu erstellen und einen Koordinator zu bestellen:

1. Vorankündigung

Eine **Vorankündigung** ist für jede Baustelle zu erstellen, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der
- mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist dem für die Baustelle örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.

Die **Vorankündigung** muß mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des evtl. Beauftragten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Anzahl der Arbeitgeber und der Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Name und Anschrift der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Sie ist **sichtbar** auf der Baustelle auszuhängen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.

2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Dieser Plan muß die für die jeweilige Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und geeignete Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten.

Ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** ist vor Einrichtung der Baustelle vom Bauherren oder seinem Beauftragten oder vom Koordinator zu erstellen, wenn

- **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** tätig sind und
- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind Arbeiten,

1. bei denen die Beschäftigten der Gefahr des
 - Versinkens,
 - Verschüttetwerdens in Baugruben oder Gräben mit mehr als 5 m Tiefe,
 - Absturzes aus mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind,
2. bei denen die Beschäftigten
 - explosionsgefährlichen,
 - hochentzündlichen,
 - krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2).
 - erbgutverändernden,
 - fortpflanzungsgefährdenden,
 - sehr giftigen

Stoffen und Zubereitungen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Gefahrenstoffverordnung oder

Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG ausgesetzt sind,

3. mit ionisierenden Strahlen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- oder der Röntgenverordnung erfordern,
4. in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. im Brunnen- oder Tunnelbau und unterirdische Erdarbeiten,
7. mit Tauchgeräten,
8. in Druckluft,
9. bei denen Sprengstoff oder –schnüre eingesetzt werden,
10. des Auf- und Abbaues von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

3. Koordinator

Sind auf der Baustelle **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** tätig, muß der Bauherr bzw. sein Beauftragter unabhängig von der Größe der Baustelle **einen oder mehrere geeignete Koordinatoren** bestellen.

Der **Koordinator** hat die Aufgabe,

während der Planung des Bauvorhabens

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes bei der Einteilung und zeitlichen Bemessung der Bauarbeiten (Bauzeitplan) zu koordinieren
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen

während der Ausführung der Bauvorhabens

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu koordinieren
- darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten erfüllen
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

TELEKOMMUNIKATION

ERDGAS

STROM

WASSER

Leitfaden für Planung und Bau von Mehrsparten- hausanschlüssen

2. Ausgabe März 2014



Leitfaden für Planung und Bau von Mehrspartenhausanschlüssen als Empfehlung
in den Netzgebieten der

LEW Verteilnetz GmbH
Öffentliche Trinkwasserversorgungsunternehmen in Schwaben
schwaben netz gmbh
Netze Augsburg GmbH und Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

Um was geht es?

Der vorliegende Leitfaden soll als Orientierungshilfe für Planer, Bauherrn und Netzbetreiber zur Erstellung von Mehrspartenhausanschlüssen dienen. Darüber hinaus werden anhand von Beispielen gängige Anschlussvarianten aufgezeigt.

Der Leitfaden stellt die Mindestanforderung zur Verlegung von Mehrspartenhausanschlüssen dar.

Alle Anwender werden gebeten durch Übermittlung von Anregungen an der Fortentwicklung dieses Leitfadens mitzuwirken.

Den nachstehenden Grundsätzen liegen die gültigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorgaben zu Grunde.

Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre sachkundige und engagierte Mitarbeit bei der Erstellung dieses Leitfadens.

An der Erstellung haben mitgewirkt:

Wasserwerk Schwabmünchen
Bayerische Rieswasserversorgung
schwaben netz gmbh
LEW Verteilnetz GmbH
LEW Netzservice GmbH
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Info / Kontakt im Internet:

www.wasserwerk-schwabmuenchen.de
www.rieswasser.de
www.schwaben-netz.de
www.lew-verteilnetz.de
www.lew-netzservice.de
www.sw-augsburg.de

Die aktuelle Fassung des Leitfadens finden Sie auch in o. g. Internet-Kontakten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines zum Mehrspartenhausanschluss	4
2. Systemdarstellungen	5
2.1 Grundstücksanschluss	
2.2 Einzelanschluss	
2.3 Gemeinsamer Anschluss	
2.4 Mehrspartenhausanschluss	
3. Regelwerke	7
4. Mehrspartenhauseinführungen	8
4.1 Mehrsparten-Wand Einführung für Gebäude mit Keller	
4.2 Mehrsparten-Fußbodeneinführung für Gebäude ohne Keller	
5. Quellen	10

1. Allgemeines zum Mehrspartenhausanschluss (MSH)

Im §1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Forderung erhoben, dass die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas **effizient** zu erfolgen hat. In der Versorgungssparte Trinkwasser ist diese Forderung im Hinweis W 409 (Technische Mitteilung) Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und in der Sparte Telekommunikation (TK) im Telekommunikationsgesetz (TKG) Fassung 2012 verankert.

Der Mehrspartenhausanschluss bietet die Möglichkeit, dass die Erdgas-, Strom-, Trinkwasser- und Telekommunikationsleitungen gebündelt und mit einer Hauseinführung erstellt werden kann.

Um die Mehrspartenhausanschlüsse nach den Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft erstellen zu können, ist zu beachten dass:

- ausschließlich Materialien verwendet werden, die den Vorgaben der Netzbetreiber entsprechen
- ausschließlich für die MSH zugelassene Schutzrohre verlegt werden (**kein** KG, PVC, HT o. ä.)
- der Hausanschlussraum verschließbar und frostfrei ist
- der Wandbereich des Hausanschlusses plan und trocken ist
- die Baugrube vor dem Gebäude normgerecht verfüllt und verdichtet ist
- keine Hindernisse und Gerüste im Bereich der Mehrspartentrasse vorhanden sind
- bei der Verlegung der Fußbodeneinführung die Einbauhöhen bekannt sind

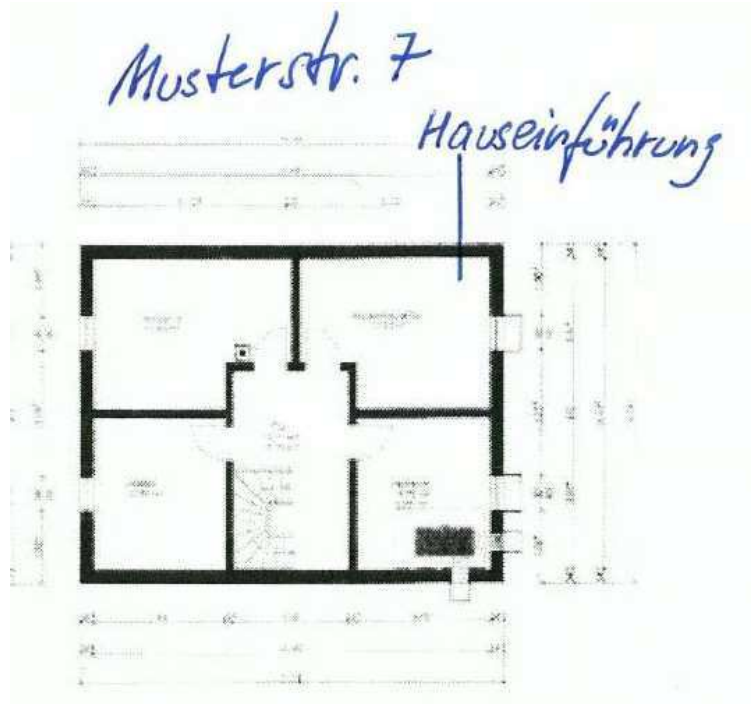
Zur Planung des Hausanschlusses werden benötigt:

- amtlicher Lageplan (bevorzugter Maßstab 1:1000) mit der geplanten Mehrspartentrasse
- Grundrissplan mit Angabe der vorgesehenen Einführungsstelle in den Anschlussraum

Beispiel Lageplan (M 1:1000)



Beispiel Grundrissplan mit Hauseinführung straßenseitig



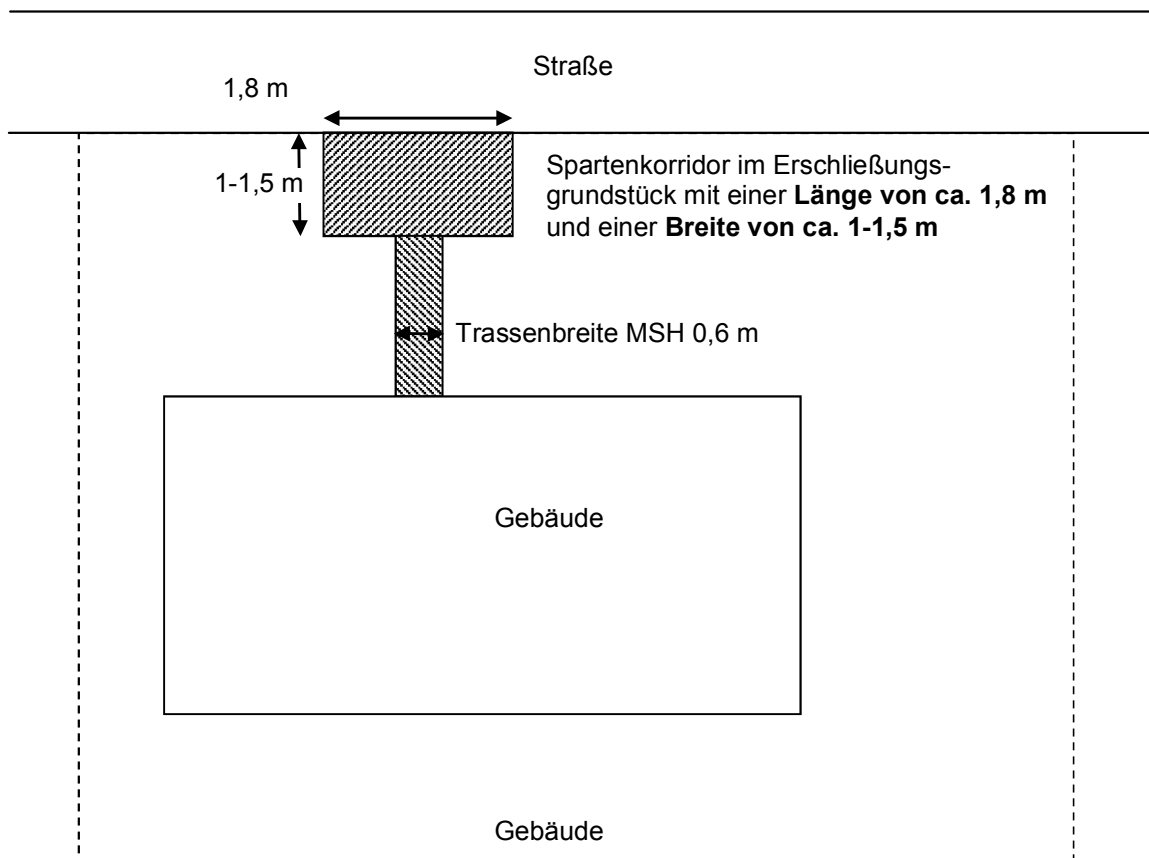
2. Systemdarstellungen

2.1 Grundstücksanschluss (Teilanschluss) für späteren Mehrspartenhausanschluss

Bei einem Grundstücksanschluss für einen späteren Mehrspartenhausanschluss sollten die Versorgungsleitungen in Abstimmung und nach Vorgabe des Erschließungsträgers im Zuge des Straßenbaus bis ca. 1 m hinter die Grundstücksgrenze gelegt werden. Zum Zeitpunkt der Grundstücksbebauung werden die Leitungen in das Gebäude verlängert.

Der Anschluss der Versorgungssparten im Grundstück sollte gebündelt an einer abgestimmten Stelle erfolgen. Die Abstände der Versorgungsleitungen und Muffen entsprechen dem notwendigen Schutzabstand und sind auch für die Montage erforderlich. Hieraus ergibt sich ein freizuhaltender Spartenkorridor im Erschließungsgrundstück mit einer Breite von 1,8 m und einer Länge von 1-1,5 m.

Die Breite der späteren Mehrspartentrasse zum Gebäude beträgt 0,6 m. Die Überdeckung darf ein Mindestmaß von 1 m auf der gesamten Länge **nicht** unterschreiten.

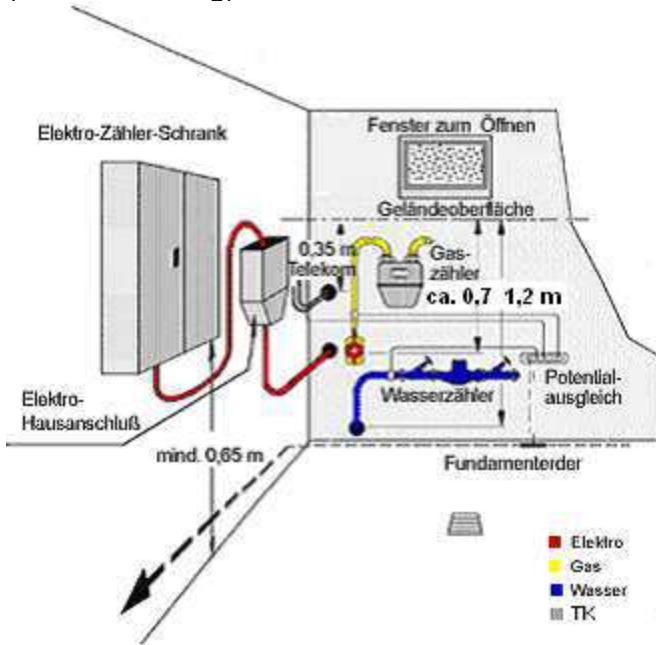


2.2 Einzelanschluss

Jedes Gewerk einzeln in einem separaten Graben mit verschiedenen Einführungsstellen.

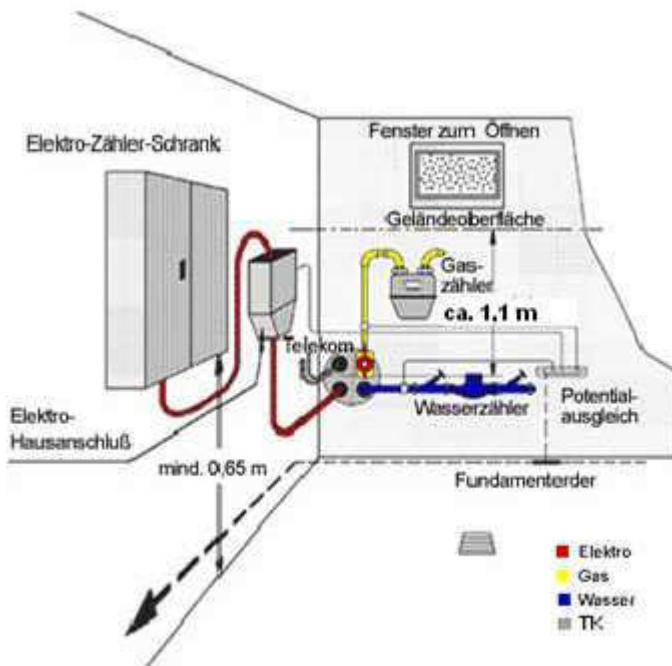
2.3 Gemeinsamer Anschluss

Alle Gewerke in einem **gemeinsamen** Graben mit separaten Einführungen durch die Kellerwand (siehe Abbildung).



2.4 Mehrspartenhausanschluss

Alle Gewerke in einem gemeinsamen Graben und in flexiblen Mantelrohren von Grundstücksgrenze bis zur Kellerwand und nur **eine** Einführungsstelle (siehe Abbildung).



3. Regelwerke/Verordnungen

Strom: Technische Anschlussbedingungen (TAB) 5.1 Art der Versorgung

(2) Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss...
Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer ... verfügt.

Strom: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gas: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

§ 6 Herstellung des Netzanschlusses

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

Gas- bzw. Trinkwasserhausanschlüsse gemäß

DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 „Gas-Hausanschlüsse (Planung und Errichtung)“ bzw.

DVGW-Merkblatt W 404 „Leitungsführung“

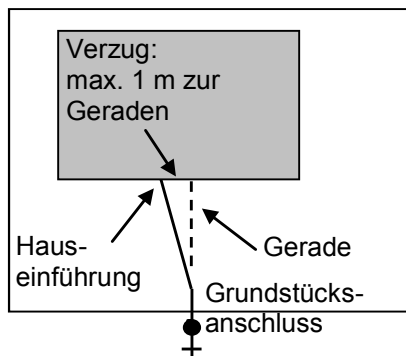
Zusammenfassend gilt:

Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig und möglichst auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

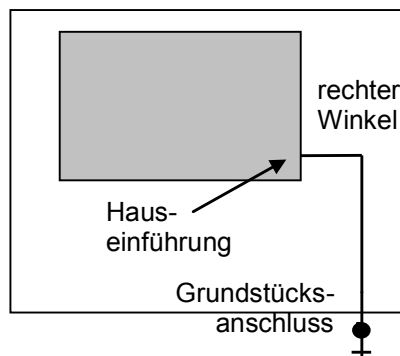
Ergänzende Regelung zur Planung der Leitungsführung im Privatgrund

Ergänzend zu den oben genannten Vorgaben sollte **bei bestehenden Grundstücksanschlüssen** auf einen Leitungsverzug zur Geraden der Anschlussverlängerung und der versetzten Gebäudeeinführung von max. 1 m geachtet werden. Weiterhin sollte nicht mehr als eine Abwinkelung in der Trasse auf dem Privatgrund verbaut werden.

Leitungsverzug max. 1m



Anschlussleitung mit einem rechten Winkel



Weiterführende Normen:

- Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN) 18012 „Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen“
- Technische Regel DVGW VP 601 Prüfgrundlage „Gas- und Wasser-Hauseinführung“

4. Mehrspartenhauseinführungen

So nicht! ...



sondern so



oder so

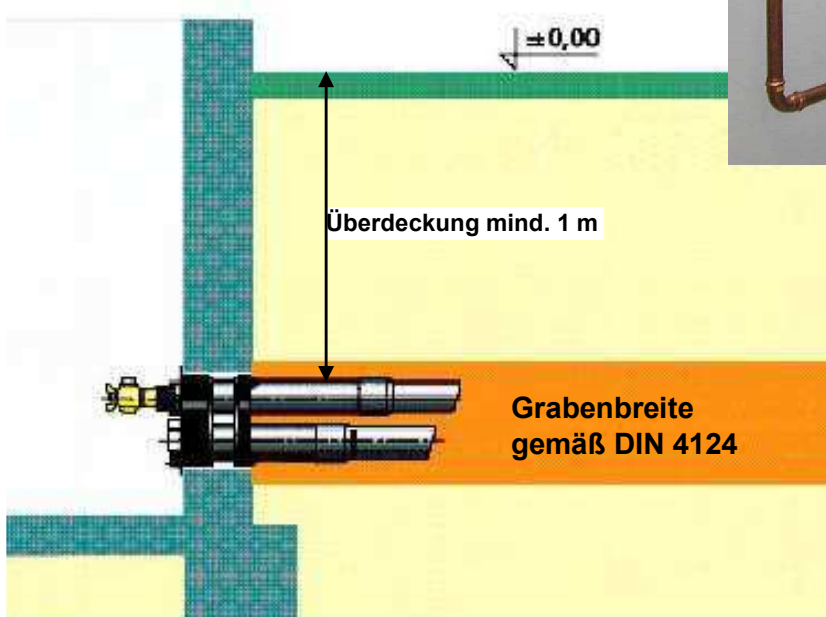
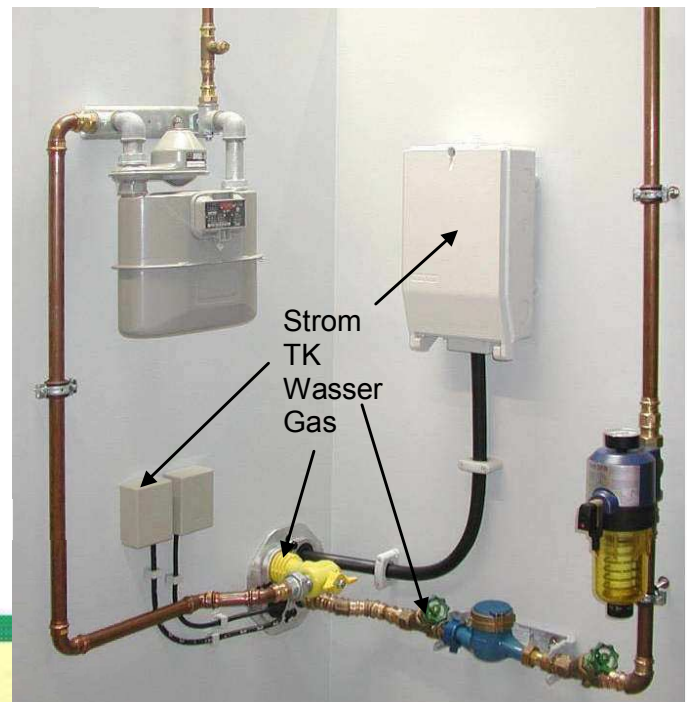


4.1 MSH-Wandeführung für Gebäude mit Keller

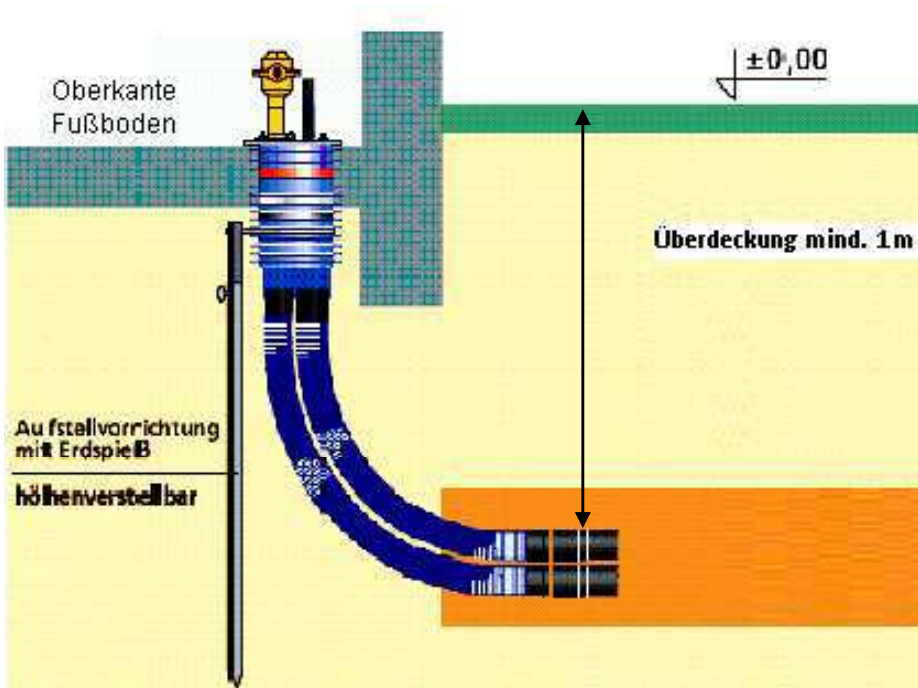
Beispieldarstellung für die Anordnung der Übergabestellen



Durchmesser der Kernbohrung
200 mm oder Futterrohr

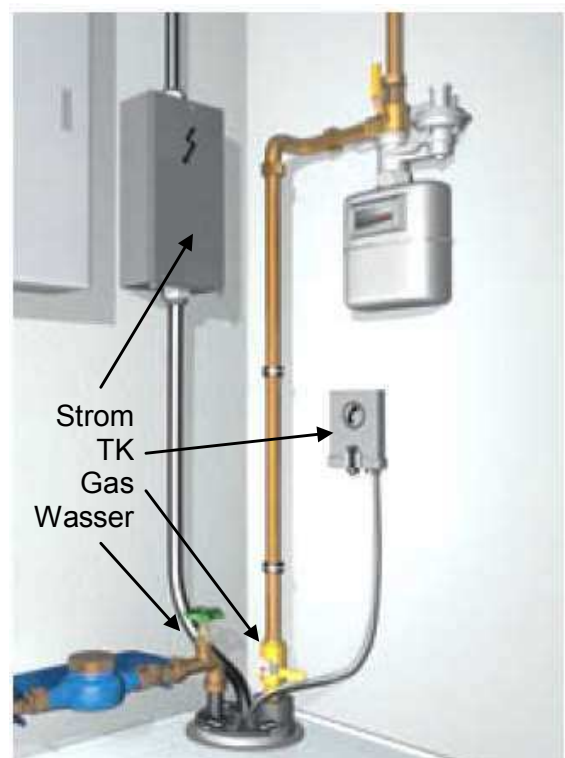


4.2 MSH-Fußbodeneinführung für Gebäude ohne Keller



Beispieldarstellung für die Anordnung der Übergabestellen

Reiheninstallation 4-fach



5. Quellen:

Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.

Mit freundlicher Empfehlung:



Gemeinde Affing

Wasserversorgung:

Mühlweg 24, 86444 Affing

Telefon : 08207/8019

Handy : 0172/8997748

Fax : 08207/9589779

E-Mail : wasserversorgung@affing.de

Home : <http://www.affing.de>